

Benutzungsbedingungen für das Geschirrmobil



1. a) Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Gebühr von 100,-- EUR pro Tag erhoben.
 - aa) Bei privaten Nutzungen und Nutzungen von Mietern mit Sitz außerhalb von Lauffen a.N. wird eine Grundgebühr von 150,-- EUR pro Tag erhoben.
 - b) Für den Verleih von bis zu 300 Gedecken (ohne Geschirrmobil) wird eine Gebühr von 30,--EUR pro Tag fällig.
 - c) Für jeden geöffneten Geschirrtransportbehälter (verplombt) wird eine Gebühr in Höhe von 4,-- EUR erhoben. Ungeöffnete Behälter werden nicht in Rechnung gestellt.
 - d) Für den Verleih wird eine Kautions in Höhe von 200,-- EUR erhoben. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobils zu entrichten und wird bei ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe erstattet.
 - e) Die zwischen der Stadt und dem Entleiher vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten.
 - f) **Transporthinweise:**

Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe des Geschirrmobils ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Fahrzeug.
Aus Sicherheitsgründen ist das Geschirr/Besteck während des Transports außerhalb des Geschirrmobils zu verwahren.
Das Geschirrmobil hat ein Gesamtgewicht von ca. 1.600 kg (ohne Geschirr/Bestecksatz).
 - g) Städtische Einrichtungen (Lauffener Kindergärten, Schulen, Feuerwehr, usw.) sind von der Benutzungsgebühr befreit.
2. a) Empfohlen wird, vor Benutzung das Geschirr bei einem Probelauf zu spülen.
 - b) Das Geschirrmobil samt Bestückung ist vollständig in einwandfrei sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
 - c) Erforderlich werdende Reinigungen, evtl. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Entleihers.
 - d) Jeder am Geschirrmobil entstehende Schaden ist der Stadt umgehend zu melden. Entstehende Kosten werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt.
3. Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt muss das Geschirrmobil jederzeit zugänglich sein.
4. a) Der Entleiher verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Bestückung vor der Benutzung auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen.

- b) Haftpflichtansprüche, die sich möglicherweise aus der Benutzung des Geschirrmobils ergeben, sind ausschließlich an den Entleiher zu richten.
- c) Für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils haftet die Stadt als Fahrzeughalter. Der Entleiher ist für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

Des Weiteren wird auf die Satzung über den Einsatz des Geschirrmobils verwiesen.